

Vorlage für die Kammern

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation

zum Schuljahresbeginn 2023/2024

1. Anlass

Jeweils im Frühjahr eines Jahres entscheidet die Behörde für Schule und Berufsbildung gemäß § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) über die Angliederung (zur sog. Langform), Errichtung, Schließung, Zusammenlegung, Umwandlung, Teilung und Verlegung von Schulen (sog. strukturelle Maßnahmen) sowie, ob und wo Eingangsklassen für die verschiedenen Schulformen eingerichtet werden (sog. organisatorische Maßnahmen). Ferner entscheidet sie, ob Ausnahmen von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG vorgesehen werden sollen. § 87 Absatz 2 Satz 1 HmbSG regelt Mindestzügigkeiten für verschiedene Schulformen und Schulstufen. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinander folgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden gemäß § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG an der betreffenden Schule im darauffolgenden Jahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, von dieser Rechtsfolge im Verordnungswege eine Ausnahme zu machen.

Die diesjährige Schulorganisationsverordnung setzt fünf strukturelle Maßnahmen um, insgesamt handelt es sich um vier Schulneugründungen von Grund- und weiterführenden Schulen sowie die Teilung einer Grundschule.

Die beiden organisatorischen Entscheidungen basieren auf den im Rahmen der Schuljahresstatistik erhobenen Schülerzahlen der vergangenen zwei Schuljahre (2021/22 und 2022/23). Sie beinhalten je eine auf vier und eine auf ein Jahr begrenzte organisatorische Maßnahme, die an diesen Schulen die Einrichtung von Eingangsklassen unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Mindestzügigkeit ermöglicht. Damit wird an diesen Standorten zum Schuljahresbeginn 2023/24 gleichzeitig der Eintritt der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG (Nichteinrichtung von Eingangsklassen) gehemmt.

Wegen der Einzelheiten der Regelungen wird auf die untenstehende Ziffer 2 dieser Vorlage verwiesen.

2. Inhalt der Verordnung

Der Verordnungsentwurf enthält zwei Abschnitte:

Abschnitt 1 legt diejenigen Schulorganisationsmaßnahmen fest, die zu einer auf Dauer wirkenden Änderung der Struktur einzelner Schulen zum Schuljahresbeginn 2023/24 führen (strukturelle Maßnahmen).

In § 1 regelt der Verordnungsentwurf die auf Dauer wirkende Neuerrichtung von insgesamt vier Schulen: Eine Grundschule, ein Gymnasium sowie zwei Stadtteilschulen. Es handelt sich dabei im Einzelnen um die folgenden Maßnahmen:

Mit der in § 1 (1) des Verordnungsentwurfs enthaltenen Regelung wird eine Grundschule im Bezirk Hamburg-Nord gegründet:

Die Fanny-Hensel-Schule wird am Schulstandort Von-Essen-Straße 82-84, 22081 Hamburg, neu errichtet.

Aufgrund der Geburtenraten in der Region wird von einer Steigerung der jährlichen Einschulungen ausgegangen. Die geplanten und kürzlich fertiggestellten Neubauaktivitäten in der gesamten Region, z.B. am Mesterkamp und entlang der Eilenau, lassen weitere Schülerinnen und Schüler erwarten. Insgesamt beträgt der Schülerzuwachs an Grundschulen in der Region 13 des Schulentwicklungsplans 2019 (SEPL) mittel- bis langfristig rund 35 Prozent. Die nahegelegene Adolph-Schönfelder-Schule wurde bereits von 4,5 auf 6 Züge erweitert und wird den zu erwartenden zusätzlichen Bedarf nicht mehr auffangen können. Die Neugründung der Fanny-Hensel-Schule ist daher notwendig. Sie folgt dem SEPL 2019, in welchem eine dreizügige Grundschule in der Region bereits angekündigt worden war. Der Schulstandort ist in der Vergangenheit durch das Hansa-Kolleg genutzt worden, das zum Schulhalbjahr des aktuell laufenden Schuljahres 2022/23 Teil des Campus Zweiter Bildungsweg am Standort Holzdamm 5 geworden ist.

Die in § 1 (2) des Entwurfs enthaltene Regelung sieht die Gründung eines Gymnasiums im Bezirk Wandsbek vor:

Das Gymnasium im Eilbektal wird am Standort Eilbektal 35, 22089 Hamburg, neu errichtet.

Wie schon für den an Wandsbek grenzenden Bezirk Hamburg-Nord dargestellt, muss mit einer deutlichen Steigerung der Grundschülerzahlen in den kommenden Jahren gerechnet werden. Damit gehen steigende Bedarfe auch im Bereich der weiterführenden Schulen einher. Um diese aufzufangen, ist die Gründung des Gymnasiums Eilbektal für die hinlängliche regionale Versorgung mit Schulplätzen unerlässlich. Die in der Region vorhandenen Gymnasien (z.B. Gymnasium Grootmoor, Matthias-Claudius-Gymnasium, Charlotte-Paulsen-Gymnasium und Gymnasium Lerchenfeld) sind bereits voll ausgelastet und können den Zuwachs künftig nicht mehr auffangen.

Die in § 1 (3) des Entwurfs enthaltene Regelung sieht die Gründung einer Stadtteilschule auf dem Schulgelände des Gymnasiums Osterbek im Bezirk Wandsbek vor:

Die Stadtteilschule Osterbek am Schulstandort Turnierstieg 18-22, 22179 Hamburg, neu errichtet.

Das Grundstück des Gymnasiums Osterbek ist rund 4 ha groß. Aufgrund der weitläufigen Außenanlagen ist auf demselben Gelände am Turnierstieg die Gründung einer Stadtteilschule realisierbar. Diese ist zur Entlastung der vorhandenen Stadtteilschulen in der Region dringend erforderlich. Denn auch im Schulbaubezirk Wandsbek-Süd ist mit einem deutlichen Anstieg der Schülerzahlen zu rechnen. Die vorhandenen Raumkapazitäten an Stadtteilschulen sind in Wandsbek-Süd bereits größtenteils in Nutzung (z.B. Gyula Trebitsch Schule Tonndorf, Erich Kästner Schule, Max-Schmeling-Schule, Stadtteilschule Bramfeld). Die Ausbaupotenziale auf den Schulgrundstücken der vorhandenen Stadtteilschulen sind weitgehend ausgeschöpft oder sind für eine langfristige Sicherstellung der schulischen Versorgung der Schülerinnen und Schüler der Region nicht mehr ausreichend. Um gleichwohl die Versorgung der Schülerinnen und Schüler sicherstellen zu können, ist daher eine neue Stadtteilschule in der Region erforderlich, die zugleich die Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Schulplätzen über die Region hinaus sichert. Die Liegenschaft lässt sich in weiteren Bauabschnitten gut und störungsarm bebauen und verfügt durch die noch nicht durchgeführten Sanierungen über ein erhebliches Überplanungspotenzial, welches durch die Etablierung einer neuen Stadtteilschule am Standort wirtschaftlich gehoben werden kann. Dadurch kann auch das Gymnasium von einer erheblich verbesserten Infrastruktur profitieren.

Die in **§ 1 (4)** des Entwurfs enthaltene Regelung sieht die Gründung einer dritten Stadtteilschule vor, die sich im Bezirk Hamburg-Nord befindet:

Die Stadtteilschule Campus Hebebrandstraße wird am Standort Hebebrandstraße 1, 22297 Hamburg, neu errichtet.

Aufgrund der Geburtenraten in der Region muss von einer Steigerung der jährlichen Einschulungen ausgegangen werden. Die geplanten Neubauaktivitäten in der gesamten Region lassen weitere Schülerinnen und Schüler erwarten. Insgesamt beträgt der Schülerzuwachs an Grundschulen in der Region 12 des SEPL 2019 mittel- bis langfristig ca. 25 Prozent.

Der Mehrbedarf entspricht je nach Schulform bis zu 8,5 Zügen. Um dem Mehrbedarf an Stadtteilschulkapazität dauerhaft gerecht zu werden, ist die Neugründung einer Campus Stadtteilschule mit drei Stadtteilschulzügen geplant. Auch die Planungen der Kapazitäten im Gymnasialbereich gehen über die bisherigen Bedarfe hinaus. Die neue Campus-Stadtteilschule wird drei weitere Gymnasialzüge versorgen.

Die in **§ 2** des Entwurfs festgeschriebene Regelung sieht die Teilung einer Grundschule im Bezirk Nord vor:

Die Grundschule Ratsmühlendamm wird an den nachfolgenden Schulstandorten in zwei eigenständige Grundschulen geteilt:

1. Grundschule Ratsmühlendamm, Ratsmühlendamm 39, 22335 Hamburg, und
2. Schule Eschenweg, Eschenweg 1, 22335 Hamburg.

Aufgrund der auch in dieser Region gestiegenen Geburtenraten ist mit einer deutlichen Steigerung der jährlichen Einschulungen zu rechnen. Im SEPL 2019 ist daher die Neugründung einer dreizügigen Grundschule am Standort Eschenweg vorgesehen, welche jetzt umgesetzt wird. Der Standort wurde bisher als Zweigstelle der Grundschule Ratsmühlendamm geführt und wird zurzeit ausgebaut. Nach Fertigstellung wäre die Grundschule siebenzünftig.

Abschnitt 2 legt die auf vier bzw. ein Jahr beschränkten schulorganisatorischen Maßnahmen fest.

Der Verordnungsentwurf regelt in **§ 3** die Ausnahme von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG für die Dauer der kommenden vier Schuljahre (2023/24, 2024/25, 2025/26 sowie 2026/27) die Einrichtung von mindestens einer Eingangsklasse.

Einzig hiervon betroffen ist die der Stadtteilschule Stübenhofer Weg angegliederte Grundschule:

An der Schule Stübenhofer Weg wird mindestens eine Eingangsklasse der angegliederten Grundschule eingerichtet.

Aus Gründen der regionalen Versorgung von Schülerinnen und Schülern leistet die Schule Stübenhofer Weg als Langformschule einen wichtigen Beitrag zum vielfältigen schulischen Angebot auf den Elbinseln. Dies umso mehr, als die umliegenden Grundschulen kaum noch weitere Kapazitäten aufweisen, so dass die Einrichtung von Eingangsklassen an dieser Schule unverzichtbar ist. Hinzu kommt, dass der seit mehreren Jahren andauernde Zuzug vor allem jüngerer Bewohnerinnen und Bewohner in die Region Wilhelmsburg die Entwicklung verstärkt. Auch künftig ist ein Anstieg der Schülerzahlen zu erwarten.

Bereits in der Schulorganisationsverordnung 2022/2023 wurde für den weiterführenden Bereich eine Ausnahmeregelung für insgesamt fünf Jahre getroffen, der die Maßnahme für den Primarschulbereich folgt.

Der Verordnungsentwurf regelt in **§ 4** die Ausnahme von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG für die Dauer des kommenden Schuljahres (2023/24) die Einrichtung von mindestens einer Eingangsklasse.

Hiervon ist nur die Stadtteilschule Campus HafenCity betroffen. Bereits in der Vergangenheit hätte die Schule gemäß den Anmeldezahlen deutlich mehr als zwei Züge jährlich einrichten können. Allein die räumlichen Gegebenheiten hatten eine Aufnahme von mehr als zwei Zügen verhindert. Erstmals zum Schuljahr 2023/24 verfügt die Stadtteilschule über größere Raumreserven, so dass die Ausnahmeregelung für ein Jahr notwendig, zugleich aber auch ausreichend ist.